

FUNDAMENTA | GROUP
INVESTMENT FOUNDATION

REGLEMENT ZUR VERMEIDUNG VON
INTERESSENKONFLIKTEN UND
RECHTSGESCHÄFTEN MIT
NAHESTEHENDEN

AUSGABE 2020

In Nachachtung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung über die Anlagestiftung (ASV) und gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Statuten der Fundamenta Group Investment Foundation („Stiftung“) erlässt der Stiftungsrat das folgende Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden („Reglement“).

I. Grundlagen

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe der Stiftung und deren mit der Geschäftsführung beauftragten Vertragspartner sowie den Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten. Es legt die Regeln fest, welche die Verhinderung von Interessenkonflikten im Rahmen der Tätigkeiten der Stiftung, deren Organe sowie der Geschäftsführung der Stiftung sicherstellen.

Artikel 2 Grundsatz

Der Stiftung sind bedeutende Vermögenswerte anvertraut. Der Umgang mit diesem Kapital bedeutet für alle Beteiligten eine hohe Verantwortung. Oberstes Ziel der Stiftung ist die Wahrung der Interessen ihrer Anleger im Rahmen der Kapitalanlage. Die Verantwortlichen der Stiftung ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen. Die zu wahrende Transparenz hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte soll sicherstellen, dass den Anlegern kein Nachteil erwächst; Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden periodisch offen gelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch die Geschäftsführung und Dritte (bspw. Fachexperten) zu unterziehen, soweit sie in Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

Artikel 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Stiftung und ihre Organe. Weiter ist sicherzustellen, dass der mit der Geschäftsführung mandatierte Asset Manager (Geschäftsführung) für seine Leistungserbringung im Auftrag der Stiftung die Bestimmungen dieses Reglements ebenfalls einhält.

II. Materielle Vorteile

Artikel 4 Entschädigung und Vorteilsgewährung innerhalb der Stiftung

Die Organe der Stiftung und die Geschäftsführung ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen. Die Art und Weise sowie die Höhe der Entschädigung der Organe und der Geschäftsführung sind klar und bestimmbar zu vereinbaren.

Darüber hinaus dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile entgegen genommen werden, die ohne die betreffende Stellung bei der Stiftung resp. in der Geschäftsführung nicht gewährt würden.

Vorbehalten bleiben übliche Einladungen, Geschenke und Vergünstigungen. Liegt der bekannte oder mutmassliche Wert eines Vorteils über dem allgemeinen Branchenüblichen, hat der Stiftungsrat über die Annahme oder Ablehnung des Vorteils Beschluss zu fassen.

Artikel 5 Entschädigung und Vorteilsgewährung für Nahestehende

Bei nennenswerten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind Konkurrenzofferten einzuholen. Die Vergabe hat vollständig transparent und nachvollziehbar zu erfolgen. Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, sind diese wie direkt von einem Organ resp. der Geschäftsführung entgegengenommene Vermögensvorteile zu behandeln.

III. Interessenkonflikte

Artikel 6 Offenlegung

Natürliche Personen, die im Stiftungsrat tätig sind oder juristische Personen, die das Asset Management durchführen oder andere schriftlich vereinbarte Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) - beeinträchtigen könnten, sind offenzulegen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

Artikel 7 Potenzielle Interessenkonflikte

Die Stiftung hat folgende Situationen identifiziert, in denen in der Folge ein potenzieller Interessenkonflikt entstehen kann; wenn:

1. Die Stiftung oder die Geschäftsführung ausserhalb ihrer reglementierten oder vereinbarten Anlagetätigkeit einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust auf Kosten des Anlegers vermeidet.
2. Die Stiftung oder die Geschäftsführung ein Interesse an den Ergebnissen der Dienstleistung für den Kunden oder einer Transaktion hat, die im Auftrag des Anlegers, aber ungeachtet des Anlegerinteresses an diesem Ergebnis durchgeführt wird.
3. Die Stiftung oder die Geschäftsführung einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Anlegers oder Kunden oder einer Gruppe von Anlegern oder Kunden gegenüber den Interessen des Anlegers zu bevorzugen.
4. Die Stiftung oder die Geschäftsführung von einer anderen Person als dem Anleger einen Anreiz in Form von Geldern, Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf ihre Anlagetätigkeit und/oder einer direkten oder indirekten Dienstleistung für den Anleger erhält oder erhalten wird (z.B. bei Immobilientransaktionen oder Bauaufträgen), der von den schriftlich vereinbarten Preisen, Entschädigungen, Standardprovisionen oder -gebühren für diese Dienstleistung abweicht.

Artikel 8 Drittbedingungen und Schriftlichkeit

Zur Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte sind innerhalb der Stiftung alle Organe und die Geschäftsführung verpflichtet. Die Offenlegung des Stiftungsrates wird an die Revisionsstelle weitergeleitet.

Dritte sind zur Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte verpflichtet, wenn sie von der Stiftung mit der Durchführung der Erbringung von Dienstleistungen für die Stiftung beauftragt sind. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat.

Artikel 9 Verzicht auf Eigengeschäfte

Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, trifft der Stiftungsrat wirksame Massnahmen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgende Vorkehrungen:

1. Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium).
2. Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
3. Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

Natürliche Personen, die in leitender Stellung mit der Geschäftsführung (Asset Management) betraut sind oder andere erhebliche Dienstleistungen dauerhaft für die Stiftung erbringen (z.B. Vermögens- oder Immobilienverwaltung), dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.

Fundamenta Group Investment Foundation



Wolf S. Seidel
Präsident des Stiftungsrats

Daniel Kuster
Mitglied des Stiftungsrats
Geschäftsführer

John Davidson
Mitglied des Stiftungsrats

Alexander Widmer
Mitglied des Stiftungsrats

(Zirkularbeschluss des Stiftungsrates vom 3. Oktober 2020, signiert am 20. Oktober 2020)

Artikel 10 Offenlegung

Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat der Stiftungsrat diesen im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen und zu begründen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 30. September 2020 erlassen und an diesem Datum in Kraft gesetzt.